

## **Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.05.1989 (GV NW S. 302) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Benutzung**

Die im Archiv der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2 Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - a) Abschriften, Kopien oder sonstige Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen oder
  - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben (Anlage 1).
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beruht, ein Belegstück abzuliefern.

### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien durch die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Falle ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2)
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen nutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBL. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.

- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 Archivgesetz NW) bleiben von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 unberührt.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8**

### **Reproduktionen, Nutzung**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

## **§ 9**

### **Kosten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Kopien oder andere Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid berechnet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung

**Gebührenordnung für das Gemeindearchiv  
Neunkirchen-Seelscheid**

Lfd.	Gegenstand	Entgelte (Euro)
	Als Gebühren werden berechnet für	
1.	Nachforschungen, Auskünfte, Abschriften, Auszüge aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen mit einem Zeitaufwand von mehr als einer Viertelstunde,  je angefangene halbe Stunde	22,00
2.	Beglaubigungen von Schriftstücken und Abbildungen, zuzüglich der Portoauslagen beim Versand, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief,  je Seite	3,75
3.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus den früheren Standesregistern	10,00
4.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00
5.	Anfertigungen von Kopien	
	bis DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	Farbkopien	
	im Format DIN A 4	1,10
	im Format DIN A 3	1,60
	im Format DIN A 2	2,60